



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 664/0-2287-2024

Rust, am 10.12.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2025 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit	€	53,52
2. einer 3 m breiten Straßendecke mit	€	45,53
3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit	€	35,55
4. einer Straßenbeleuchtung	€	22,80

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Gerold Stagl)

Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025

